

- f) Angaben über die vorgesehene Art des Umgangs bzw. des Betriebes:  
 genehmigungsfrei oder  
 genehmigungspflichtig

- g) Verzeichnis der Unterlagen zur Bauartprüfung.

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß das Erzeugnis Schutzgüte besitzt, den Strahlenschutzbestimmungen, der einschlägigen Standards, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie den Forderungen der zutreffenden Anlage zu dieser Anordnung entspricht. Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung die in der zutreffenden Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(4) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann zusätzliche Unterlagen und Angaben verlangen.

(5) Der Antragsteller hat das Erzeugnis zur Prüfung an dem von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten Prüfungsort bereitzustellen und für den Transport zu sorgen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann auf die Prüfung am Erzeugnis selbst verzichten, wenn durch ausreichende Unterlagen, Erprobungsberichte und Prüfergebnisse der von ihr anerkannten Prüfstellen der Nachweis der erforderlichen Schutzgüte auf dem Gebiet des Strahlenschutzes erbracht wird.

### §3

(1) Entspricht das Erzeugnis den im § 2 Abs. 3 genannten Forderungen, wird die Bauartzulassung erteilt.

(2) Entsprechend dem Ergebnis der Bauartprüfung kann die Erteilung der Bauartzulassung mit Auflagen verbunden sein. Die Bauartzulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

(3) Mit der Erteilung der Bauartzulassung erhält der Antragsteller ein Protokoll über die Bauartprüfung und eine bestätigte Ausfertigung der eingereichten Unterlagen.

(4) Bei inländischen Erzeugnissen ist jede Einrichtung mit dem Bauartzulassungszeichen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und der Nummer der Bauartzulassung zu versehen. Jeder Einrichtung ist eine Kopie der Bauartzulassung beizufügen. Bei umschlossenen Strahlenquellen ist die Bauartzulassung im Zertifikat zu vermerken.

(5) Beabsichtigte Änderungen der Bauart, die den Strahlenschutz betreffen, sind der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz unter Vorlage entsprechender Unterlagen bekanntzumachen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz entscheidet, ob eine erneute Bauartprüfung durchgeführt werden muß.

### §4

Für die Durchführung der Bauartprüfung und Bauartzulassung werden Gebühren nach den Bestimmungen des §30 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 erhoben.

### §5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vom 10. Januar 1967 für die Strahlenschutzprüfung und Strahlenschutzzulassung von Strahlungseinrichtungen, die geschlossene radioaktive Strahlenquellen als funktionsbedingten Bestandteil enthalten (Mitteilungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz Nr. 1, 1967), außer Kraft.

(3) Erzeugnisse gemäß § 1, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung ohne Bauartzulassung im Verkehr befinden, sind der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz innerhalb von 3 Monaten durch den Hersteller oder Bedarfsträger zur Kenntnis zu bringen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz entscheidet, ob diese Erzeugnisse einer nachträglichen Bauartprüfung zu unterziehen sind.

Berlin, den 22. Juni 1970

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. med. habil. S i t z l a c k

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Umschlossene Strahlenquellen

##### I.

#### Unterlagen zur Bauartprüfung -

Dem Antrag auf Bauartzulassung sind in zweifacher Ausfertigung folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Typ der umschlossenen Strahlenquelle und Ausführung der Kennzeichnung gemäß TGL 25292 „Radioaktive Stoffe, umschlossene Strahlenquellen — Kennzeichnung — Begleitschreiben — Zertifikat“
2. Beschreibung des radioaktiven Stoffes (Nuklid, Aktivität, chemische Verbindung und physikalische Beschaffenheit)
3. Art und Form der Umhüllung (maßstabgerechte Darstellung, ausführliche Angaben über Werkstoffe, Verschlußart)
4. Dosisleistungsäquivalent in den für die Anwendung der umschlossenen Strahlenquelle charakteristischen Richtungen in Abständen von jeweils 0,1, 0,3 und 1 m bzw. Isodosenkurven, die diese Angaben einschließen
5. Verwendungszweck der umschlossenen Strahlenquelle
6. Der Schutzgüternachweis des Herstellers mit Angabe der Prüfergebnisse gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren - (GBl. II S. 563)